

1437/AB XXI.GP
Eingelangt am: 02.01.2001

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1443/J - NR/2000 betreffend Ausgliederung der Kustodiats - und Klassenvorstandstätigkeit aus den Lehrverpflichtungen, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 30. Oktober 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Im Schuljahr 1999/2000 wurden an Bundesschulen für die Ordinariatstätigkeit 16.041,29 Werteinheiten aufgewendet. Die Klassenvorstandstätigkeit an Volksschulen belief sich im gleichen Schuljahr auf 9.922 Abschlagstunden, bei den übrigen Pflichtschulen auf 17.126 Abschlagstunden.

Bei Kustodiaten und Nebenleistungen (exklusive IT und Bibliothek) werden pro Schuljahr an Bundesschulen rund 11.000 Werteinheiten für diese Tätigkeiten aufgewendet. An den Pflichtschulen werden Kustodiate im Ausmaß von rund 19.750 Stunden eingerechnet.

Ad 2.+3.:

- a) und b) Inwieweit die nicht mehr einzurechnenden Werteinheiten bzw. Abschlagstunden durch Mehrdienstleistungen oder Reduktion von Beschäftigung ausgeglichen werden, hängt von der spezifischen Situation jeder einzelnen Schule ab. Erst nach der Erstellung der Lehrfächerverteilungen für das kommende Schuljahr werden darüber exakte Daten vorliegen.
Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass durch Änderungen in der Organisationsstruktur sowie durch die Möglichkeit der "Quasi - Vollbeschäftigung" (Vollbeschäftigung schon ab 19,51 Werteinheiten) es zu keiner Reduktion der Beschäftigung kommen wird.

- c) Durch diese Maßnahme werden keine Personen ihre Beschäftigung verlieren.

Ad 4.:

- a) § 211 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 und § 31 Landeslehrer - Dienstrechtsgesetz 1984 sehen vor, dass der Lehrer neben der regelmäßigen Unterrichtserteilung und Einhaltung der Unterrichtszeit auch zur Erfüllung der sonstigen sich aus seiner lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet ist.

Diese Aufgaben der Lehrer werden in den §§ 17 und 51 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) ausgeführt. Gemäß § 51 Abs. 2 SchUG ist der Lehrer zur Wahrnehmung eines Ordinariates und Kustodiates verpflichtet.

- b) Zur Beantwortung dieser Frage ist zwischen pragmatischen Lehrern und Vertragslehrern zu unterscheiden, wobei in beiden Fällen die Weigerung eines Lehrers zur Wahrnehmung eines Ordinariates oder Kustodiates als Dienstpflichtverletzung zu werten ist.

Ein pragmatischer Lehrer, der schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt, ist disziplinarrechtlich zur Verantwortung ziehen, wobei als Disziplinarstrafe neben dem Verweis, der Geldbuße und der Geldstrafe auch die Entlassung ausgesprochen werden kann.

Eine entsprechende Weigerung eines Vertragslehrers berechtigt den Dienstgeber gegebenenfalls zum Ausspruch einer Kündigung oder Entlassung.

- c) Bezuglich der rechtlichen Folgen für Direktor/innen darf auf die Ausführungen unter Punkt b) verwiesen werden, welche auch für Direktor/innen gelten. Die Betrauung der Lehrer mit einem Kustodiat ist in § 52 SchUG geregelt.

Ad 5.+6.:

Sowohl die Klassenvorstands - als auch die Kustodiatitätskeiten haben administrative und pädagogische Aufgaben zum Inhalt. Eine Quantifizierung nach prozentuellen Anteilen ist nicht möglich oder zielführend, da beide Aspekte oft voneinander abhängen (der pädagogische Teil kann erst nach Erfüllung des administrativen Teils erfolgen oder umgekehrt). Jedenfalls sehen die §§ 52 und 54 Schulunterrichtsgesetz die Erfüllung der jeweiligen pädagogischen Grundsätze vor.